

GZ: 320.-3.4

Geschäftsverteilungsplan
des
Arbeitsgerichts Aachen
2018

-richterlicher Dienst-

Stand 01.01.2018

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 wird die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Aachen wie folgt geregelt:

1.0.0.0. Zuständigkeit

- 1.1.0.0. Das Arbeitsgericht Aachen ist zuständig für das Gebiet der Städteregion Aachen sowie der Kreise Düren und Heinsberg.
- 1.2.0.0. Das Arbeitsgericht Aachen hält Gerichtstage in Düren und Heinsberg ab.
- 1.2.1.0. Der Gerichtstag Düren ist für das Gebiet des Kreises Düren zuständig.
- 1.2.2.0. Der Gerichtstag Heinsberg ist für das Gebiet des Kreises Heinsberg zuständig.

2.0.0.0. Anzahl der Kammern:

Beim Arbeitsgericht Aachen sind 7 allgemeine Kammern errichtet

- 2.1.0.0. 1. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Schwarz
- 2.2.0.0. 2. Kammer
Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Brondics
- 2.3.0.0. 3. Kammer
Vorsitzende: Richterin Dr. Falot
- 2.4.0.0. 4. Kammer
Vorsitzende: Richter Busch
- 2.5.0.0. 5. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Schütz
- 2.6.0.0. 7. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Brabänder
- 2.7.0.0. 8. Kammer
Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Wiese

3.0.0.0. Vertretung

- 3.1.0.0 Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden vertreten sich die Vorsitzenden wie folgt (Erstvertretung):
 - 2. Kammer und 4. Kammer
 - 5. Kammer und 8. Kammer
 - 7. Kammer durch die 1. Kammer
 - 1. Kammer durch die 3. Kammer

3. Kammer durch die 7. Kammer

- 3.2.0.0. Sofern der Erstvertreter verhindert ist, erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen, beginnend nach dem Nachnamen des zu vertretenden Vorsitzenden.
- 3.3.0.0. Solange ein Vorsitzender einen anderen Vorsitzenden zu vertreten hat, gilt er für jeden weiteren Vertretungsfall als verhindert. Dabei genießt die Zuständigkeit als Erstvertreter Vorrang.
- 3.4.0.0. Die Vorsitzende der 7. Kammer gilt für Vertretungssitzungen im Bereich der Gerichtstage als verhindert. Zuständig ist der nach vorstehender Regelung jeweils nächste Vertreter.
- 3.5.0.0. Die Regelungen der Ziffern 3.3. und 3.4. gelten nicht, wenn hierdurch die Vertretung eines Vorsitzenden nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.6.0.0. Bei Entscheidungen über die Ablehnung eines Vorsitzenden ist der Erstvertreter ausgeschlossen.

4.0.0.0. Behandlung und Verteilung der Eingänge

- 4.1.1.0. Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortags eingehenden Ca-, BV- und Ha-Sachen werden getrennt nach Zuständigkeit Städteregion Aachen sowie Gerichtstage Düren und Heinsberg am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Folge entsprechend den Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (Antragsgegner), den Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung / Etablissementsbezeichnung / der sonstigen Parteibezeichnung geordnet und in folgender Reihenfolge in die entsprechenden gemeinsamen Register eingetragen:
 - a) alle Verfahren mit Zuständigkeit Städteregion Aachen,
 - b) alle Verfahren mit Zuständigkeit Gerichtstag Düren,
 - c) alle Verfahren mit Zuständigkeit Gerichtstag Heinsberg.

Beginnt die Firmenbezeichnung mit einem Vornamen und folgt ihm ein Familienname, sind für die Eintragung die Anfangsbuchstaben des Familiennamens maßgebend.

Adelstitel und Prädikate gelten nicht als Bestandteil des Namens, ebenso wenig vorangestellte Namensteile wie von, van, de, di usw.

Bei gleichzeitig eingehenden Klagen/Anträgen mehrerer Kläger/Antragsteller gegen denselben Beklagten/Antragsgegner sind die Anfangsbuchstaben der Familiennamen der einzelnen Kläger/Antragsteller maßgebend.

Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist die zuerst aufgeführte beklagte Partei bzw. der zuerst aufgeführte Antragsgegner maßgebend. Bei Gebietskörperschaften entscheidet der erste Buchstabe der Beklagtenbezeichnung.

Soweit eine Beklagtenbezeichnung/Antragsgegnerbezeichnung nicht vorhanden ist, ist der Name des Klägers/Antragstellers maßgebend.

4.1.2.0. Ga- und BVGa-Sachen werden sofort nach Eingang in das jeweilige, für alle entsprechenden Verfahren geltende Register eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anträge gilt Ziffer 4.1.1.0. entsprechend.

4.1.3.0. Die nicht in die Zuständigkeit der Gerichtstage fallenden Ca-Sachen werden auf die Kammern 1, 2, 4, 5 u. 7 nach folgendem fortlaufenden Schema verteilt:

1. Kammer	13 Sachen
2. Kammer	10 Sachen
4. Kammer	16 Sachen
5. Kammer	13 Sachen
7. Kammer	20 Sachen
1. Kammer	13 Sachen usw.

Begonnene Zuteilungsblöcke werden ungeachtet des Jahreswechsels zu Ende geführt. Es folgt dann die Zuteilung an die nachfolgende Kammer.

4.1.3.1. BV- Sachen, die nicht in die Zuständigkeit der Gerichtstage fallen, werden reihum auf die Kammern 1, 2, 4, 5 und 7 verteilt, beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eingang im Vorjahr hatte.

4.1.3.2. BVGa-, Ga- und Ha-Sachen, die nicht in die Zuständigkeit der Gerichtstage fallen, werden reihum auf die Kammern 1, 2, 4, 5 und 7 verteilt, beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eingang im Vorjahr hatte.

4.1.4.0. Ca -Sachen, für die gemäß Ziffer 1.2.1.0. die Zuständigkeit des Gerichtstags Düren gegeben ist, werden der 5. und 8. Kammer zugewiesen.

4.1.4.1. Die Verteilung der zum Gerichtstag Düren gehörenden Ca-Sachen erfolgt nach folgendem fortlaufenden Schema:

5. Kammer	10 Sachen
8. Kammer	29 Sachen
5. Kammer	10 Sachen
8. Kammer	29 Sachen usw.

Begonnene Zuteilungsblöcke werden ungeachtet des Jahreswechsels zu Ende geführt. Es folgt dann die Zuteilung an die nachfolgende Kammer.

4.1.4.2. Die zum Gerichtstag Düren gehörenden BV-, BVGa-, Ga- und Ha-Sachen werden allein der 8. Kammer zugeteilt.

4.1.5.0. Ca-Sachen, für die gemäß Ziff. 1.2.2.0 die Zuständigkeit des Gerichtstags Heinsberg gegeben ist, werden den Kammern 1 und 3 zugewiesen.

4.1.5.1. Die Verteilung der zum Gerichtstag Heinsberg gehörenden Ca-Sachen erfolgt nach folgendem fortlaufenden Schema:

1. Kammer	6 Sachen
3. Kammer	19 Sachen

1. Kammer	6 Sachen
3. Kammer	19 Sachen usw..

Begonnene Zuteilungsblöcke werden ungeachtet des Jahreswechsels zu Ende geführt. Es folgt dann die Zuteilung an die nachfolgende Kammer.

4.1.5.2. Ga-, Ha-, BV- und BVGa-Sachen, für die gemäß Ziff. 1.2.2.0 die Zuständigkeit des Gerichtstags Heinsberg gegeben ist, werden allein der 3. Kammer zugewiesen.

4.1.6.0. Übernimmt ein Vorsitzender eine bereits bestehende Kammer, erstreckt sich die Übernahme sowohl auf die laufenden als auch auf die weggelegten Verfahren der übernommenen Kammer. Dies gilt entsprechend für die anteilige Übernahme.

4.2.0.0. Ist für eine Sache eine örtliche Zuständigkeit sowohl im Bezirk der Gerichtstage Düren oder Heinsberg als auch im Bezirk Aachen gegeben, ist für die Kammerzuständigkeit der Ort der betrieblichen Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgebend.

4.3.0.0. AR-Sachen, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der Gerichtstage Düren oder Heinsberg gehören und soweit sie eine richterliche Tätigkeit erfordern, werden abwechselnd der 1., 2., 4., 5. und 7. Kammer in dieser Reihenfolge zugeteilt, beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eingang im Vorjahr hatte.

AR-Sachen, die zur Zuständigkeit des Gerichtstags Düren gehören, werden der 8. Kammer zugeteilt.

AR-Sachen, die zur Zuständigkeit des Gerichtstags Heinsberg gehören, werden der 3. Kammer zugeteilt.

Dies gilt entsprechend für Ba-Sachen, die eine richterliche Tätigkeit erfordern.

4.4.0.0. Wird in einer weggelegten Sache das Verfahren wieder aufgenommen oder fortgesetzt, so ist ohne Rücksicht auf die neue Registernummer die Kammer zuständig, bei der das Verfahren vorher anhängig war. Eine wieder eingetragene Sache bleibt bei der Verteilung nach Ziffern 4.1.3.0, 4.1.4.1 und 4.1.5.1. unberücksichtigt.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Abtrennung.

4.5.0.0. Geht ein Rechtsstreit ein, der bereits einmal beim Arbeitsgericht Aachen anhängig gewesen ist, so wird er von der Kammer übernommen, die mit ihm befasst war. Bei Mehrfacheintragungen (z. B. bei Eingang per Telefax) ist die Sache von der Kammer der ersteingetragenen Sache zu übernehmen.

4.6.0.0. Ist einem Prozessverfahren ein Nebenverfahren (Ha-, Ga-, BVGa-Sache) vorangegangen oder wird ein solches Nebenverfahren gleichzeitig mit der Hauptsache anhängig gemacht, so ist die für das Nebenverfahren zuständige Kammer auch für die Hauptsache zuständig.

Ist jedoch die Hauptsache bereits bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren zuständig.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Verfahren nach §§ 102 Abs. 5, 103 BetrVG sowie für Ansprüche auf Weiterbeschäftigung im Ca- und Ga-Verfahren im Verhältnis zum Kündigungsschutzprozess sowie für Klagen auf Weiterbeschäftigung und/oder Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses gegen einen Betriebserwerber im Verhältnis zur Kündigungsschutzklage gegen den Betriebsveräußerer.

Darüber hinaus ist eine Übernahme im Einvernehmen mit den betroffenen Vorsitzenden gestattet, um divergierende Entscheidungen über einen einheitlichen Lebenssachverhalt oder ein Rechtsverhältnis zu vermeiden. Führend ist das ältere Aktenzeichen.

4.7.0.0. Für alle Vollstreckungsgegenklagen, Klauselerteilungsklagen, Restitutionsklagen sowie Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ist diejenige Kammer zuständig, gegen deren Titel sich die Klage bzw. der Antrag richtet.

4.8.0.0. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfall sollen zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden geklärt werden, notfalls entscheidet das Präsidium.

4.9.0.0. Mit Einführung des gesetzlichen Güterichters gem. § 54 Abs. 6 ZPO für das Arbeitsgericht Aachen gilt:

4.9.1.0 Das Güterichterverfahren ist ein eigenständiges Verfahren der Konfliktregelung, bei dem zwei oder mehrere Parteien eines Konflikts mit Unterstützung eines unparteiischen Dritten (Güterichter) einvernehmliche Lösungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen. Der Güterichter hilft den Beteiligten, Streitpunkte zu erkennen und Lösungsoptionen zu erarbeiten. Die Entscheidung selbst liegt jedoch ausschließlich in den Händen der beteiligten Parteien. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

4.9.2.0. Die Bestimmungen des Güterichterverfahrens finden Anwendung, wenn sich die Parteien eines beim Arbeitsgericht Aachen anhängigen Gerichtsverfahrens darauf verständigt haben, das Verfahren zum Zwecke eines Güterichterverfahrens terminlos zu stellen und insofern eine Verweisung durch den erkennenden Richter (Streitrichter) erfolgt.

4.9.3.0 Der Streitrichter kann nicht als Güterichter tätig werden. Der Güterichter wird im streitigen Verfahren nicht als Streitrichter tätig. Die Tätigkeit als Güterichter im streitigen Verfahren gilt als ein Fall der Verhinderung.

4.9.4.0 Es sind beim Arbeitsgericht Aachen folgende Güterichter tätig:

1. Richter am Arbeitsgericht Wiese
2. Richterin am Arbeitsgericht Brabänder

Die Güteverfahren werden dem Richter am Arbeitsgericht Wiese als Güterichter zugewiesen. Ist der Güterichter verhindert oder wäre er für das anhängige Verfahren als Streitrichter zuständig, ist die Richterin am Arbeitsgericht Brabänder als Güterichterin für das Güteverfahren zuständig.

4.9.5.0. Verhindert ist der Güterichter auch, wenn er sich in einem länger als drei Wochen dauernden Erholungsurlaub befindet, wenn er bereits länger als drei

Wochen dienstunfähig ist oder wenn er seine Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO) angezeigt hat. Verhindert ist der Güterichter außerdem, wenn er vor Zuweisung des Verfahrens gegenüber dem Präsidium schriftlich angezeigt hat, dass er aufgrund vordringlichen Geschäftsanfalls aus dienstlichen Gründen vorübergehend an der Übernahme eines Güterichterverfahrens gehindert ist oder dauerhaft als Güterichter nicht mehr zur Verfügung steht; die Verhinderung dauert im ersten Fall bis zur Anzeige des Wegfalls des Verhinderungsgrundes an.

4.9.6.0. Nachträglich verhindert ist der Güterichter, wenn er nach der Zuweisung einen länger als drei Wochen dauernden Erholungsurlaub antritt, wenn nach der Zuweisung eine länger als drei Wochen dauernde Dienstunfähigkeit feststeht oder der Güterichter nach der Zuweisung seine Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO) anzeigt.

4.9.7.0. Der zugewiesene Güterichter kann innerhalb von einer Woche nach der Zuweisung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ausreichend ist auch die Ablehnung durch nur eine Partei. Die Ablehnung muss schriftlich erklärt werden. Es erfolgt dann eine erneute Zuweisung nach 4.9.4.0..

4.9.8.0. Sobald ein Verfahren zur Durchführung des Güterichterverfahrens eingegangen ist, vergibt die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren ein eigenes Registerzeichen und eine eigene Registernummer. Dabei werden die Güterichterverfahren unter dem Registerzeichen GRa geführt.

Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren teilt den Parteien bzw. Beteiligten das Aktenzeichen des Verfahrens und den Namen des Güterichters mit und leitet die Akte unmittelbar an den zuständigen Güterichter weiter.

5.0.0.0. Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

5.1.0.0. Die für das Arbeitsgericht Aachen berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden allen Kammern zugewiesen.

5.2.0.0. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Zuständigkeitsbereich Gerichtstage Düren oder Heinsberg wohnen, werden ausschließlich der 5. und 8. Kammer für Verfahren mit der Zuständigkeit des Gerichtstages Düren sowie der 1. und 3. Kammer für Verfahren mit der Zuständigkeit des Gerichtstages Heinsberg zugewiesen.

Wohnen sie außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Aachen, ist der regelmäßige Arbeitsort maßgebend. Maßgebend ist der bis zum 31.12.2017 mitgeteilte Wohnort bzw. regelmäßige Arbeitsort. Ein Wechsel des Wohnortes bzw. regelmäßigen Arbeitsortes im Laufe des Jahres 2018 führt nicht zu einer Veränderung bei der Zuweisung.

5.3.1.0. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in alphabetischer Reihenfolge in die allgemeinen Listen einschließlich der Kartei der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eingetragen.

Sie werden in alphabetischer Reihenfolge zu den Kammerterminen geladen.

Die kalendermonatlichen Ladungen erfolgen getrennt nach Gerichtstagen in numerischer Reihenfolge der Kammern, beginnend mit der 1. Kammer in Heinsberg, der 2. Kammer in Aachen und der 5. Kammer in Düren.

Nach dem 1. Januar 2018 bestellte ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden in der Reihenfolge ihrer Ernennung in die Liste aufgenommen. Bei gleichzeitiger Ernennung gilt die alphabetische Reihenfolge. Die Ladung erfolgt für Termine ab dem Geltungszeitpunkt ihrer Berufung zusammen mit den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge der Liste.

5.3.2.0. Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin wird der dann als nächster/nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen.

Der/die verhinderte ehrenamtliche Richter/ehrenamtliche Richterin wird erst dann wieder zur Ladung herangezogen, wenn er/sie turnusmäßig nach dem Alphabet zur Ladung ansteht.

Wird die Verhinderung erst bis zu zwei Arbeitstagen vor dem Sitzungstag bekannt (Notfälle), erfolgt die Heranziehung eines Ersatzrichters/einer Ersatzrichterin nach einer Notliste, die der Hauptliste entspricht. Die Heranziehung nach der Notliste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ist ein Richter oder eine Richterin herangezogen worden, so wird er/sie erst wieder auf der Notliste berücksichtigt, wenn alle anderen auch heran gezogen wurden bzw. verhindert sind usw.

Durch die Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin in den vorbezeichneten Notfällen ändert sich nichts an der sonstigen Ladung in der vorgegebenen Reihenfolge.

Ist ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin, der/die einem Gerichtstag zugewiesen ist, verhindert und steht auch ein anderer ehrenamtlicher Richter oder eine andere ehrenamtliche Richterin dieses Gerichtstages nach der Hauptliste bzw. in Notfällen nach der Notliste nicht zur Verfügung, können insoweit ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Aachener Kammern nach der Hauptliste bzw. in Notfällen nach der Notliste herangezogen werden.

Sind gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle zu regeln, so ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge gemäß Satz 3 der Ziff. 5.3.1.0. zu laden.

5.3.3.0. Beschließt eine Kammer einen erneuten Kammertermin, der unter Beteiligung derselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter tagen soll, hat die insoweit erfolgte Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter keinen Einfluss auf deren sonstige turnusmäßige Heranziehung.

6.0.0.0. Zustimmung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Arbeitsgerichts Aachen ist zu dieser Geschäftsverteilung gehört worden.

7.0.0.0. Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Aachen, den 12.12.2017

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Aachen

Dr. Brondics

Brabänder

Dr. Goebel

Schütz

Wiese